Anleitung zur Unterweisung

Ziel der Unterweisung

- Das sicherheitstechnisch richtige und gesundheitsbewusste Verhalten der Arbeitnehmer und deren Wissensstand sollen positiv beeinflusst werden.
- Darüber hinaus sind durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen auftretende Gefahren vollständig zu beseitigen.

Wer muss Unterweisen?

- Der Arbeitgeber als Gesamtverantwortlicher für seine Arbeitsstätte ist dazu verpflichtet. Er kann die Unterweisung selbst durchführen oder einen geeigneten Arbeitnehmer heranziehen.
- Bei Spezialthemen auch externe Experten wie Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte beiziehen..

Wann ist zu unterweisen?

1. Vor Aufnahme der Tätigkeit
2. Bei Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches
3. Bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln
4. Bei Einführung neuer Arbeitsstoffe
5. Bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren
6. Nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle für Nützlich erscheint

- Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.

Wie ist zu unterweisen?

- Die Unterweisung muss für die Arbeitnehmer in verständlicher Art erfolgen. Eine Kontrolle, ob die Unterweisung verstanden wurde, ist für den
- Arbeitgeber verpflichtend (gilt insbesondere für fremdsprachige Arbeitnehmer und Leiharbeitskräfte).

Was muss die Erstunterweisung enthalten?

- Sicherheitsgrundsätze des Unternehmens
- Zuständigkeiten und zuständige Personen
- Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb und Brandschutz
- Allgemeine Sicherheits- und Verhaltensregeln
- Bedienung von Maschinen und Geräten
- Verhalten bei Störungen
- Wichtige Adressen, Telefonnummern

Form der Unterweisung

- Nachweislich, am besten schriftlich. Die Unterweisung muss auf Verlangen der Behörde nachgewiesen werden können
- (z.B. durch Teilnehmerliste) mit den Unterschriften der Arbeitnehmer und Themenlist

Das Arbeitsschutzsystem

Die Organisation des Arbeitsschutzes

§ Bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts sind der Schutz und die Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter und Angestellten gesetzlich geregelt.

§ Die Aufgaben des Arbeitsschutzes sind der Arbeitsinspektion (AI) und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) übertragen.

ZIEL	**Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer**	
INSTITUTION	Arbeitsinspektion	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AUFGABEN	■ technischer Arbeitnehmerschutz ■ Verwendungsschutz	■ Unfallverhütung ■ Gesundheitsschutz ■ Erste Hilfe ■ Heilbehandlung ■ Rehabilitation ■ Geldleistungen
GESETZLICHE GRUNDLAGE	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	
	Arbeitsinspektionsgesetz	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Aufgaben der Arbeitsinspektion

§ Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Menschen in den Betrieben.

§ Wahrnehmen des Arbeitsschutzes als Partei im Genehmigungs- und Ausnahmeverfahren.

§ Information sowie rechtsverbindliche und unentgeltliche Beratung in allen Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit.

§ Vermittlung bei Streitfällen in der Arbeitswelt im Rahmen des Wirkungsbereiches der Arbeitsinspektion.

§ Ermittlung der Ursachen von Arbeitsunfällen und bei Beschwer den über Missstände.

§ Mitwirkung bei der Aus- und Weiterbildung von Verantwortlichen im Arbeitsschutz in Vorträgen, Schulungen und Diskussionen.

Übertretung von Schutzvorschriften

§ Bei festgestellten Übertretungen werden die Verantwortlichen beraten und schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtmäßigen Zustand herzustellen.

§ Bei schwer wiegenden Übertretungen ist sofort Strafanzeige zu erstatten.

§ Werden festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten oder verlängerten Frist behoben, muss Strafanzeige bei der zuständigen Behörde erstattet werden.

§ In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen an ihrem Arbeitsplatz müssen Sofortmaßnahmen gesetzt werden.

Aufgaben und Einrichtungen der AUVA

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt führt die soziale Unfallversicherung für rund:

- 2,7 Mio. Arbeiter und Angestellte,
- rund 0,3 Mio. selbstständig Erwerbstätige und
- rund 1,3 Mio. Schüler und Studenten durch.

Vom Gesetzgeber sind ihr folgende Aufgaben übertragen:

- Vorsorge für arbeitsmedizinische Betreuung und sicherheitstechnische Beratung,
- Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- Vorsorge für Erste Hilfe,
- Unfallheilbehandlung,
- Rehabilitation,
- Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten,
- Forschung nach den wirksamsten Methoden und Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben.

- Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit ereignen.

- Wegunfälle sind Unfälle, die sich auf dem Weg zur Arbeit oder auf dem Heimweg von der Arbeit ereignen.

- Berufskrankheiten sind bestimmte Schädigungen der Gesundheit durch die versicherte Tätigkeit. Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sind die gesetzlich anerkannten Berufskrankheiten angeführt.

- In Einzelfällen können auch Krankheiten als Berufskrankheiten anerkannt werden, die nicht in dieser Liste enthalten sind; sie müssen aber nachweisbar berufsbedingt sein.

- Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Dienststellen und Behandlungseinrichtungen in ganz Österreich:

- **Servicestellen** in Wien, St. Pölten, Oberwart, Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck und Dornbirn

- **Unfallkrankenhäuser** in Graz, Kalwang, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Wien 12 und Wien 20

- **Rehabilitationszentren** in Klosterneuburg/Niederösterreich, Meidling/Wien, Bad Häring/Tirol und Tobelbad/Steiermark

Leistungen bei einem Schadensfall

Unfallheilbehandlung und Rehabilitation

- Die Unfallheilbehandlung erfolgt in eigenen oder vertraglichen Einrichtungen.

- Die Rehabilitation umfasst alle medizinischen Maßnahmen einschließlich Versorgung mit Prothesen und Hilfsmitteln, berufliche Maßnahmen (z. B. Umschulung) und soziale Maßnahmen (z. B. behindertengerechte Adaptierung der Wohnung). Ihr Ziel ist es, Versehrten nach schweren Arbeitsunfällen eine selbstständige Lebensführung und Berufstätigkeit zu ermöglichen.

- Für die Dauer einer neuen Berufsausbildung (sofern diese außerhalb eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt)

Entschädigungen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:

- Bei schwerer gesundheitlicher Beein trächtigung durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit haben Versicherte bzw. An gehörige Anspruch auf Geldleistungen aus der sozialen Unfallversicherung:

- Pflegegeld,
- Übergangsgeld,
- Versehrtenrenten,
- Integritätsabgeltung,
- Hinterbliebenenrenten,
- Witwen-/Witwerbeihilfen,
- Teilersatz der Bestattungskosten.

- Entgeltfortzahlung bei Krankheit: Kleinbetriebe erhalten 50 % des an den Arbeitnehmer bezahlten Entgelts ab dem

wird von der AUVA ein „Übergangsgeld“ ausgezahlt.

§ Bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes arbeitet die AUVA mit dem Arbeitsmarktservice zusammen.

11. Tag für max. 6 Wochen je Kalenderjahr.

§ Entgeltfortzahlung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten: Kleinbetriebe erhalten 50 % des an den Arbeitnehmer bezahlten Entgelts ab dem ersten Ausfallstag für max. 6 Wochen je Anlassfall.

Meldepflichten von Arbeitsunfällen und bei Berufskrankheiten

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Meldung einer Berufskrankheit durch das Unternehmen

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
UNFALLMELDUNG

§ Der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit müssen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gemeldet werden.

§ Ihre gesetzliche Unfallmeldepflicht als Unternehmer besteht nicht nur für Unfälle Ihrer Arbeitnehmer, sondern auch für eigene Unfälle.

§ Meldepflichtig ist dabei jeder Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist.

§ Die Meldung ist längstens binnen fünf Tagen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (Unfallmeldeformular) zu erstatten.

§ Auf die gleiche Weise ist eine Berufskrankheit eines Versicherten binnen fünf Tagen nach Feststellung der Krankheit zu melden.

Keine anerkannten Arbeitsunfälle sind:

§ Eigenwirtschaftliche Tätigkeit (Pfusch)
§ Keine Zugehörigkeit zum Betrieb
§ Unfall unter Alkohol und Drogeneinfluss
§ Allgemein wirkende Gefahren und höhere Gefahren (Lawine, Erdbeben)
§ Innere Ursache (Herzinfarkt oder Schlaganfall)

Verantwortung und Haftung im Arbeitnehmerschutz

§ Jeder trägt Verantwortung. Das gilt insbesondere für den Arbeitgeber und die Aufsichtspersonen, aber auch für jeden Arbeitnehmer.

Was ist Verantwortung?

§ Jeder hat Aufgaben zu erfüllen.
§ Aus diesen Aufgaben erwachsen Pflichten.

Verantwortung im Betrieb

§ Im Betrieb ist die Verantwortung an die übernommenen Aufgaben geknüpft. Der Umfang der Aufgaben ist sehr unterschiedlich, entsprechend ist die Verantwortung der einzelnen Mitarbeiter abgestuft.

§ Mit den Pflichten wird Verantwortung übernommen.

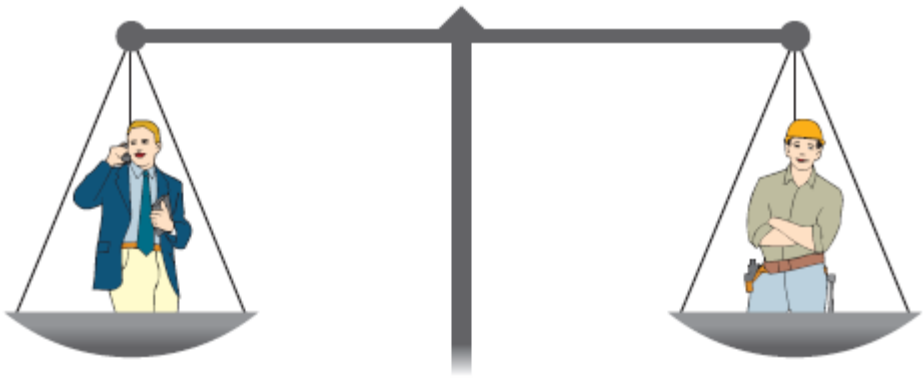

§ **Verantwortung des Arbeitgebers:**

Sie umfasst den ganzen Betrieb. Der Arbeitgeber ist auf Grund seiner Fürsorgepflicht für Sicherheit und Gesund heitsschutz aller seiner Arbeitnehmer und der bei ihm beschäftigten Leiharbeitnehmer verantwortlich.

§ **Das wird vom Arbeitgeber sichergestellt durch:**

§ Organisation der sicheren Durchführung der Arbeiten,
§ Auswahl der geeigneten Personen je nach übertragener Aufgabe,
§ Kontrolle der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen (persönlich oder durch verantwortliche Aufsichtsperson).

§ **Verantwortung des Vorgesetzten:**

§ Sie gilt für seinen Weisungsbereich und jede übernommene Aufgabe. Der Vorgesetzte ist auf Grund seiner Fürsorgepflicht für Sicherheit und den Gesundheitsschutz aller ihm unterstellten Arbeitnehmer verantwortlich.

§ **Verantwortung des Arbeitnehmers:**

Auch ein Arbeitnehmer ohne Weisungs befugnis ist für seinen Aufgabenbereich verantwortlich.

Gemäß seiner Unterweisung und den Anweisungen seines Arbeitgebers bzw. Vorgesetzten ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet:

§ die Schutzmaßnahmen anzuwenden,
§ die Arbeitsmittel und Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß und zweckentsprechend zu benützen,
§ die persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benützen.

Weiters ist jeder Arbeitnehmer verpflichtet:

§ jeden Unfall, jeden Beinahe-Unfall sowie jede ernste und unmittelbare Gefahr sofort seinem Vorgesetzten zu melden,
§ bei unmittelbarer, erheblicher Gefahr, wenn der Vorgesetzte nicht erreichbar ist, selbst die unbedingt notwendigen Maßnahmen zu ergreifen – entsprechend den in den Sicherheits- und Gesundheitsschutz Doku menten getroffenen Festlegungen sowie seiner Unterweisung und Information.

Haftung

- Wer im Rahmen seiner Verantwortung Arbeitnehmerschutzvorschriften missachtet, muss damit rechnen, belangt zu werden.
- **Bedeutung für die zivilrechtliche Haftung hat die Unterscheidung in**
- leichte Fahrlässigkeit, z.B. keine Meldung eines gefährlichen Zustandes (beschädigte Leiter = Sturz)
- grobe Fahrlässigkeit, z.B: Schutzmaßnahmen oder Vorschriften ignoriert bzw. Mitarbeiter unabsichtlich gefährdet
- Vorsatz, z.B. absichtliches Verschweigen eines gefährlichen Fehlers (schwere Verletzung, Lebensgefahr

Arten der Haftung

Verwaltungsstrafe (auch ohne Unfallereignis)
Bei Verstoß gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften:

- gegen den Arbeitgeber (handelsrechtlicher Geschäftsführer, verantwortlicher Beauftragter),
- gegen den einzelnen Arbeitnehmer (z. B. wegen Nichtbenutzung persönlicher Schutzausrüstung) nach vorheriger Aufklärung und schriftlicher Aufforderung durch seinen Arbeitgeber oder das Arbeitsinspektorat.

Gerichtliche Strafe (nach einem fremd verschuldeten Unfall mit Personenschaden):

- wegen Körperverletzung,
- wegen Tötung,
- gegen denjenigen, der es unterlassen hat,
- die unfallkausale Schutzmaßnahme durchzuführen.

Schadenersatz (nach einem Unfall mit Personen- bzw. Sachschaden)

- Regressforderung der Sozialversicherung – für Vorgesetzte bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachtem Arbeitsunfall,
- für alle sonstigen Personen bereits bei leichter Fahrlässigkeit,
- und in besonderen Fällen (Gefährdungshaftung) auch ohne Verschulden,
- Direktanspruch des Geschädigten, soweit der Schaden den Leistungsumfang der Sozialversicherung übersteigt,
- Sachschaden.
- Zivilrechtliche Schadenersatzforderungen können in der Regel durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt werden. Für denselben Verstoß gegen eine Arbeitnehmerschutzvorschrift kann jede Person nur einmal, also entweder nach dem Strafgesetz buch oder dem Verwaltungsstrafrecht, bestraft werden. Zivilrechtliche Schadenersatzpflicht besteht jedoch neben strafrechtlichem Urteil oder verwaltungsstrafrechtlichem Bescheid.

Unfallfaktor Mensch

ca. 70 - 90 % der Unfallereignisse beruhen auf menschlichem (Fehl) Verhalten

Die nicht wissen, dass ..... (unerfahrene Neulinge, Lehrlinge)

Die nicht können, nicht imstande sind (schwerfällig, ungeschickt, körperliche Probleme)

Sicherheitswidriges Verhalten:
- Ist bequem
- Ist cool
- Ist schneller
- Ist erwünscht
- Ist……

Sicherheitsgerechtes Verhalten:
- Bereits Unfall erlitten
- Wird von den vorgesetzten vorgelebt
- Wird von der Geschäftsführung gefordert
- Ist Unternehmenskultur
- Erspart Ärger!

Kritik bei Fehlverhalten:

DAS

VERHALTEN

KRITISIEREN UND NICHT DEN

MENSCHEN!

Verhaltensmodifikation in der Praxis

Sicherheitswidriges Verhalten unterbinden

Sicheres Verhalten anbieten – Information

Regelmäßiges Überprüfen des Verhaltens

Sicheres Verhalten anerkennen

Bildschirmarbeit

Definition und Augenuntersuchung

§ **Bildschirmarbeit im Sinne der Bildschirmarbeitsverordnung liegt vor:**

1. bei durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder

2. wenn durchschnittlich mehr als drei Stunden der Tagesarbeitszeit mit Bildschirmarbeit verbracht werden.

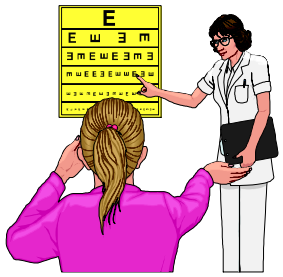

§ **Der Arbeitgeber muss eine:**

§ Überprüfungen der Sehschärfe und
§ eine Untersuchung des sonstigen Sehvermögens anbieten

§ **Die Untersuchungen sind**

§ vor Aufnahme der Tätigkeit,
§ anschließend in Abständen von drei Jahren und
§ bei Auftreten von Sehbeschwerden aufgrund der Bildschirmarbeit durchzuführen.

Bildschirmarbeitsbrillen

§ Den Arbeitnehmern sind spezielle Sehhilfen für die betreffende Arbeit zur Verfügung zu stellen, wenn die Untersuchungsergebnisse ergeben, dass sie notwendig sind und normale Sehhilfen nicht verwendet werden können.

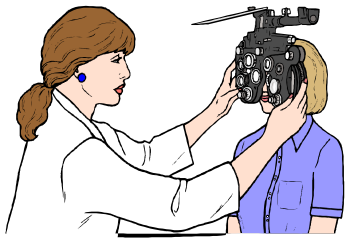

§ Sehhilfen dürfen zu keiner finanziellen Mehrbelastung der Arbeitnehmer führen.

§ Der Schutz der Augen und des Sehvermögens der Arbeitnehmer kann auch Bestandteil der Leistungen der Krankenversicherung sein.

WICHTIG!

§ Für das Arbeiten mit Sehhilfe an Bildschirmgeräten sind grundsätzlich Monofocalbrillen zu empfehlen. Bifocal- oder Gleitsichtbrillen sind zu meiden, es sei denn, besondere Bedingungen machen ihre Verwendung erforderlich.

Bildschirmarbeit

Aufstellung von Bildschirmen

- Die Blickrichtung soll parallel zu den Fensterflächen verlaufen, wenn dies aufgrund der Raumanordnung möglich ist.
- Bei Räumen mit mehreren Fensterflächen (z. B. rechtwinkelig aufeinander) soll der Bildschirm so aufgestellt werden, dass die Blickrichtung parallel zur Fensterfläche mit dem intensivsten Tageslichteinfall verläuft.
- Aufstellhöhe: Die oberste Informationszeile darf nicht über Augenhöhe liegen. Günstiger ist es, wenn der Bildschirm etwas unterhalb angeordnet ist.
- Sehabstand: 50 bis 75 cm. Als Merkregel gilt, dass der richtige Sehabstand dann gewährleistet ist, wenn die flache Hand aus einer aufrechten Sitzposition mit ausgestrecktem Arm auf den Bildschirm aufgelegt werden kann.
- Die Bildschirmneigung ist so einzustellen, dass die Sehachse im rechten Winkel auf die Bildschirmmitte trifft.
- Die rechtwinkelig abgebogenen Unterarme liegen eben auf der Tischplatte auf.
- Die Unterschenkel sind rechtwinkelig zum Oberschenkel abgebogen, die Füße stehen vollflächig am Fußboden.

Laptop als Bildschirmarbeitsplätze

Laptop mit Dockingstation

Das ASchG schreibt auch für tragbare Datenverarbeitungsgeräte – sofern sie regelmäßig am Arbeitsplatz eingesetzt werden – die ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes vor. Eine Möglichkeit der Umsetzung für Notebooks sind die so genannten Dockingstations, die ein Einfaches einklinken am ergonomisch gestalteten Arbeitsplatz ermöglichen. Eine andere Möglichkeit ist der Einsatz einer externen Tastatur und/oder eines externen Monitors.
Eines davon allerdings muss zur Verfügung gestellt werden, damit die BSV erfüllt ist. Ziel des Gesetzgebers und aus Sicht der Ergonomie ist auch hier die flexible Aufstellung der verwendeten Arbeitsmittel.

Bildschirmarbeit

Eingabegeräte, Tastaturen

Anforderungen

- Die Tastatur muss eine vom Bildschirm getrennte Einheit sein.
- Sie muss neigbar sein (Forderung der BSV), sollte jedoch immer so flach wie möglich eingestellt sein.
- Sie muss eine deutlich lesbare Tastenbeschriftung besitzen.

Aufstellung

- Zu empfehlen ist eine Handballenauflage-fläche von mindestens 10 cm zwischen Tastatur und Tischkante. Tastaturladen und PCTische mit zu geringer Aufstellfläche sind deshalb nur sehr eingeschränkt verwendbar.
- Um eine günstige Arbeitshaltung zu ermöglichen, soll die Tastatur leicht erreichbar und frontal vor dem Benutzer angeordnet sein.

schlechte Aufstellung

gute Aufstellung

zusätzlich Handballenauflage

Arbeitsstuhl

- Dynamisches Sitzen“ muss möglich sein. Unter „dynamischem Sitzen“ versteht man, dass die Rückenlehne eine gute Abstützung bei Bewegungen aus der aufrechten Sitzhaltung nach vorne und vor allem nach hinten bietet. Hierbei kommt es darauf an, dass der Anpressdruck gut auf den Benutzer angepasst werden kann.

Aufstellung

- Um den Benutzer des Arbeitsplatzes nicht einzuengen, wird dringend empfohlen, zumindest 1 m Abstand zwischen der Benutzer zugewandten Tischkante und sonstigen Einrichtungs-, und Ausstattungsgegenständen oder Raumbegrenzungsflächen vorzusehen. Nur unter bestimmten Bedingungen (Durchgang für eine Person) kann dieser Abstand kurzfristig auf 0,8 m reduziert werden. Diese Wirkfläche darf nicht mit Verkehrswegen und anderen Wirkflächen (z. B. anderer Arbeitsplätze) zusammenfallen.

Bildschirmarbeit

Ausgleichsübungen

§ Auch wenn die Arbeitsplätze ergonomisch gestaltet sind, empfiehlt es sich, in den Bildschirmarbeitspausen Ausgleichsübungen zu machen. Diese wirken entspannend für die äußere Augenmuskulatur und die Skelettmuskulatur.

§ Zudem fördert der Wechsel zwischen Sitzen und Stehen die Venenpumpe und hemmt somit die Entstehung von Krampfadern.

Augen

§ Für die Augen ist es gut, abwechselnd in die Nähe und Ferne zu schauen. Die Arbeit am Bildschirm hingegen fixiert die Augen auf eine bestimmte Entfernung. Lassen Sie daher ihren Blick zwischendurch schweifen und betrachten Sie abwechselnd Gegenstände in unterschiedlicher Entfernung. Decken Sie Ihre Augen hin und wieder leicht und ohne Druck mit beiden Händen ab und lassen Sie sie im Dunklen einige Zeit ruhen.

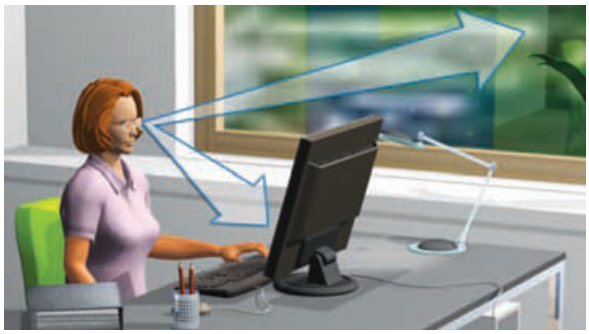

Ausgleichsübungen

Rücken

§ Langes Sitzen ohne Bewegung schadet dem Rücken. Folgende Übung kann leicht zwischendurch gemacht werden:

§ Sitzen Sie aufrecht, als ob ein Faden Sie nach oben ziehe. Legen Sie die Hände auf die Oberschenkel und drehen Sie den Oberkörper abwechselnd nach links und rechts. Die Hüften machen diese Drehbewegung nicht mit (fünfmal wiederholen). Achten Sie immer darauf, dass Sie nicht mit angespannter oder verdrehter Haltung sitzen.

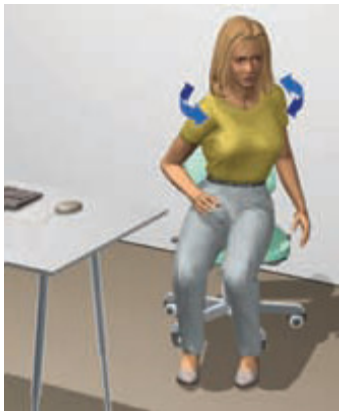

Schultern, Nacken

§ Folgende Übung beugt Verspannungen der Schulter Nacken Muskulatur vor:

§ Sitzen Sie mit aufrechtem Oberkörper und lassen Sie die Arme locker herabhängen. Ziehen Sie nun mehrmals die Schultern zu den Ohren hoch und lassen Sie sie wieder fallen. Wenn Sie öfter Beschwerden im Schulterund Nackenbereich haben, sollten Sie prüfen, ob Ihre Sitzhaltung und Ihr Arbeitsplatz richtig eingestellt sind (Sitzhöhe, Tischhöhe, Bildschirmposition, Armhaltung).

Sturz und Fall

Unfallursache Nr. 1

Fast ein Drittel aller Arbeitsunfälle in Österreich ist auf Sturz &Fall zurückzuführen. Die Mehrzahl der Unfälle passiert dort, wo die Gefahren am wenigsten vermutet werden, am ebenen Boden. Doch auch auf Stiegen und erhöhten Standorten sowie bei der Verwendung von Leitern besteht hohe Verletzungsgefahr. Die Folgen können schwerwiegend sein. Nicht selten ist eine langwierige Rehabilitation notwendig. Die damit verbundenen Kosten für Arbeitgeber und Unfallversicherung sind ebenfalls beträchtlich. Um diese unangenehme Erfahrung in Zukunft möglichst vielen Arbeitnehmern zu ersparen sollten die nachstehenden Informationen von allen beachtet werden!

Fußböden, Stiegen

- Mängel melden (Beleuchtung, Stolperstellen, etc
- Bei rutschigen Bodenverhältnissen Warntafeln aufstellen
- Verkehrswege und Fluchtwege freihalten
- Handlauf benützen, dieser stützt Dein Gleichgewicht!
- Geeignetes Schuhwerk tragen! Rutschhemmende Sohlen, und guter Fersenhalt

Aufstiegshilfen

- Keine improvisierten Aufstiegshilfen verwenden, wie z.B. Drehsessel
- Nur geprüfte und zugelassene Aufstiegshilfen verwenden (z.B. Tritthocker, Leitern gem. der EN 131, etc.)
- Diese müssen in der Nähe der Verwendungsstellen zugänglich sein
- Schäden und Mängel dem Vorgesetzten melden

Sturz und Fall

Sichere Benützung von Leitern allgemein

- Verwenden Sie nur Leitern mit Prüfzeichen (EN 131)

- Vor der Verwendung Sichtkontrolle auf offensichtliche Beschädigung
- Keine offene Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe mit gutem Fersenhalt und rutschfester Sohle
- Vor Verunreinigung und mechanischen Beschädigungen schützen.

- Leitern nur für geringfügige Arbeiten benützen
- Leitern nur auf tragfähigem und tragfesten Untergrund aufstellen
- Sicherung der Leiter gegen Wegrutschen bzw. Umfallen z.B. durch Leiterfüße, vornehmen.

- Leitern, im Verkehrsbereich von Fahrzeugen, Hebezeugen, im Öffnungsbereich von Fenstern, Türen:
  - Vorkehrungen gegen Anstoßen (z.B.: Absperrungen, Warnposten), oder bei Dunkelheit Warnbeleuchtung

- Mit beiden Beinen auf der Leiternsprosse stehen

Anlegeleitern

- Richtige Längenauswahl, Standsprosse/-stufe beachten
- 1m Überstand über Ausstiegsstelle
- Aufstandswinkel ca. 70° Neigung
- Verwenden nur für geringfügige Arbeiten im Greifraum
- Nur so wenig Werkzeug und Material mitführen, dass sich Arbeitnehmer beim Auf- und Abstieg sicher anhalten können.
- Einteilige Sprossenanlegeleitern: max. Länge 8m
- Einteilige Stufenanlegeleitern: max. Länge 4m
- Standsicher aufstellen, gegen verrutschen sichern, nur an Stützpunkte anlehnen, die Standsicherheit gewähren

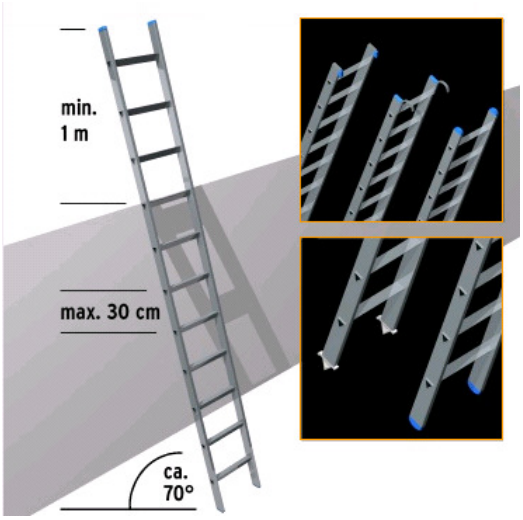

- Leiternfüße dem Untergrund anpassen
- Oberste 4 Sprossen dürfen nicht bestiegen werden

Sturz und Fall

Stehleitern

- Richtige Längenauswahl, Standsprosse/-stufe beachten
- Standsprosse: 3.letzte, Standstufe: 4.letzte
- bei Ausschiebeteil: 5.letzte Sprosse
- Überlagebrett (Plattform) darf, bestiegen werden
- Verwenden nur für geringfügige Arbeiten im Greifraum
- Standsicher aufstellen, gegen, Einsinken und Umfallen sichern (eventuell durch eine zweite Person)
- Spreizwinkel voll ausnützen, (z. B. gespannte Kette oder Gurt)
- Zusätzliche Absicherung auf Verkehrswegen
- Nicht als Anlegeleitern benützen
- Geeignetes Schuhwerk mit rutschfester Sohle und gutem Fersenhalt
- Ein Übersteigen von Stehleitern auf andere Standplätze oder Einrichtungen ist nicht zulässig, sofern die Leiter nicht gegen Kippen und Wegrutschen gesichert ist.
- Verfahrbare Stehleitern müssen gegen ein beabsichtigtes Verschieben gesichert sein.

Fensterreinigung

Absturzabsicherung nicht erforderlich:

Standfläche Fußboden

(keine Aufstiegshilfe),
Parapethöhe Fenster:

- mind. 85cm, oder
- max. Absturzhöhe 2m

Standfläche Leitern

- Geschlossene Fenster
- Max. Absturzhöhe 2m

Sturz und Fall

Fensterreinigung

Absturzabsicherungen erforderlich

Standfläche:

- Stehleiter bzw. Anlegeleiter
- Einrichtungsgegenstände (z.B. Schreibtisch)
- Fensterbank

VERBOTEN!

und

Absturzhöhe > 2 m

VERBOTEN!

Geeignete Absturzabsicherungen

- **Technische Maßnahmen**
(z.B. Wehren, Teleskopstangen)

- **Persönliche Schutzausrüstung**
(Sicherheitsgeschirr mit Zubehör)

z.B. Türklemmbalken und Höhensicherungsgerät

Belastung des Bewegungs- und Stützapparates

Muskel- und Skeletterkrankungen stehen an erster Stelle bei arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen der europäischen Arbeitnehmer/innen. Eine Zunahme der Erkrankungen ist in allen Industriestaaten zu beobachten.

Manuelle Handhabung von Lasten ist neben sitzender Tätigkeit, Zwangshaltungen, Vibrationen, Stress, Zeitdruck oder individueller Risikofaktoren eine der Ursachen für Erkrankungen des Stütz- und Bewegungsapparates.

Die körperliche Beanspruchung hängt nicht nur vom Lastgewicht, sondern auch von der Häufigkeit und Zeitdauer der Hebetätigkeiten, von der Körperhaltung und von persönlichen Faktoren wie Geschlecht, Alter und körperlicher Verfassung ab.

Betriebe mit möglichst systematischer Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit können neben Arbeitsunfällen auch arbeitsbedingte Erkrankungen (arbeitsbedingte Krankenstandstage) deutlich senken.

Deshalb gibt es eine sinnvolle Reihenfolge der Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit. Diese ist immer zu befolgen, wenn Lasten bewegt werden. Die Einhaltung dieser Hierarchie ist auch gesetzlich vorgeschrieben (s. ASchG § 64). Die Maßnahmen, die weiter unten in der Reihe stehen, dürfen erst dann angewendet werden, wenn die darüber stehenden bereits ausgeschöpft sind.

1. **Vermeiden der Lastenhandhabung**

   Das kann geschehen durch:

   - geeignete organisatorische Maßnahmen (z.B. Verringern der Lastgewichte, Einkauf kleinerer Einheiten) oder, den Einsatz von technischen Mitteln (z.B. Förderzeuge, Rollwägen).

2. **Technische Maßnahmen**

   - Wenn das händische Bewegen von Lasten nicht gänzlich vermieden werden kann, dann muss durch geeignete technische Maßnahmen (z.B. Transportwagerl) die Belastung für den Menschen so weit wie möglich verringert werden.

3. **Organisatorische Maßnahmen**

   - Die verbleibenden Belastungen sind durch organisatorische Maßnahmen weiter zu verringern, z.B. durch Beistellung einer zweiten Person zur Unterstützung.

4. **Personenbezogene Maßnahmen**

   - Um mit den jetzt noch verbliebenen Lasten richtig umzugehen, gibt es eine Reihe personenbezogener Maßnahmen, um das Risiko für die Betroffenen zu minimieren, z.B. Information und Unterweisung über die richtige Körperhaltung.

HEBEN UND TRAGEN

Die richtige Hebetechnik

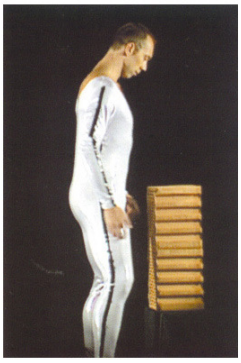

VORBEREITUNG

knieweicher
Stand,
Füße beckenbreit

BÜCKEN

Tragbewegung
aus den Beinen,
aus dem Becken

HEBEN

gerader Rücken,
aus den Beinen

Die richtige Hebetechnik

TRAGEN

körpernah, angewinkelter Ellbogen,
gerader Rücken, kleine Schritte

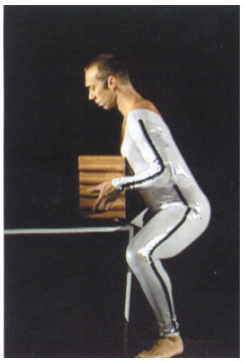

ABSTELLEN

mit gebeugten Knien, wenn möglich auf
die Ecke
der Abstellfläche

HEBEN UND TRAGEN

Verteilung und Abwechslung

Spielen Sie nicht den Muskelprotz!

Tragen Sie nie zuviel auf einmal, Gehen Sie lieber öfter

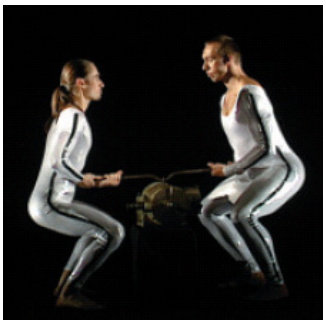

Spielen Sie nicht den Muskelprotz!

Geteilte Last ist nicht nur halbe Last, sondern eine wesentlich geringere Belastung für den einzelnen.

Verteilung und Abwechslung

Um die Belastung des Stütz- und Bewegungsapparates möglichst gering zu halten, sollten Lasten möglichst gleichmäßig verteilt werden. Auch Seitenwechsel ist eine Form der gleichmäßigen Verteilung.

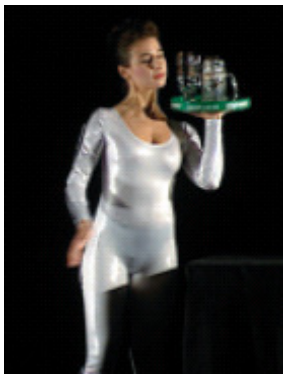

Verteilung und Abwechslung

Tragen Sie leichte Lasten wenn möglich einarmig und wechseln Sie die Seiten.

HEBEN UND TRAGEN

Verteilung und Abwechslung

Verteilung und Abwechslung

Verteilen Sie schwere Lasten wenn möglich im Verhältnis 5:3 und wechseln Sie die Seiten.

Tips für einen gesunden Rücken

Möglichst viel Bewegung in den Alltag bringen heißt:

- zu Fuß gehen statt Auto fahren!
- die Stiege statt Rolltreppe oder Lift benutzen
- lieber eine Runde spazieren als vor dem Computer oder Fernseher sitzen
- Langes Sitzen vermeiden z.B. auch bei längeren Autofahrten Bewegungspausen einlegen.
- Nicht mehr Gewicht mit sich herumschleppen als notwendig vermeiden Sie Übergewicht!
- Fehlhaltungen vermeiden wenn dies nicht immer möglich ist Ausgleichsübungen regelmäßig durchführen
- Rückenfreundliche Sportarten wählen: spazieren, wandern, tanzen, schwimmen, dabei schädliche Bewegungen, wie z.B. bergab laufen, möglichst vermeiden!
- Achten Sie auf richtige Schuhe: hohe Absätze erfreuen zwar manches Auge nicht aber die Lendenwirbelsäule!
- Den Rücken vor Zugluft schützen!
- Auch beim Schlafen auf die richtige Lage (z.B. bei Beschwerden der Halswirbelsäule Bauchlage vermeiden!) und das richtige Lager (Bett, Matratze, Kissen,…) achten!

Bei starken Schmerzen oder anhaltenden Beschwerden den Arzt/die Ärztin aufsuchen und mit einem Physiotherapeuten/ einer Physiotherapeutin individuelle Heilgymnastik üben.

HEBEN UND TRAGEN

Ausgleichsübungen

Halswirbelsäule:

Stand: schulterbreit, Knie leicht gebeugt, Füße parallel

Ausführung: Kopf langsam zur Schulter drehen Kinn heben über die Mitte (Kinn senkt sich zum Brustbein) auf die andere Seite führen Kinn heben, dann Kinn absenken und über die Mitte retour.

Gesamte Wirbelsäule:

Übung wie beim „Kirschen pflücken“ so groß wie möglich machen, rechten und linken Arm abwechselnd so weit wie möglich nach oben strecken auf den Zehenspitzen!

Schultergürtel:

Schulterkreisen Vorwärts und Rückwärts je 10- bis20- mal!

Lendenwirbelsäule

Stand:

Schrittstellung

-Knie leicht gebeugt

Ausführung:
Becken nach Vorne kippen „Stockerlpopo“
-Becken nach hinten kippen (Bauch einziehen), 510 mal, dann Seitenwechsel (anderes Bein nach vorne)

Wirbelsäule und Schultergürtel
Stand: Beine beckenbreit Rücken gerade, Bauchmuskeln angespannt - Knie leicht gebeugt - Füße parallel

Ausführung: Einen Arm nach oben Strecken – Handfläche nach innen - über den Kopf zur Seite - diagonal nach oben ziehen – zweiter Arm stützt in der Hüfte - Seitenwechsel!

HEBEN UND TRAGEN

Kräftigungsübungen

Rückenmuskeln

Ausgangsstellung: kniend, Hände abgestützt, Oberkörper waagrecht, Bankstellung, Rücken und Kopf gerade halten!
Ausführung: Bauch und Gesäßmuskulatur anspannen, das linke Bein und den rechten Arm bis zur Waagrechten wegstrecken, wechseln.

Bauchmuskeln

Ausgangsstellung: Rückenlage mit aufgestellten Beinen Becken hochheben
Ausführung: Bauch und Gesäßmuskulatur anspannen; für Geübte: abwechselnd ein Bein in die Luft strecken

Oberschenkel

„Knie beugen“, indem man das Gesäß absenkt! (wie beim Niedersetzen Kniegelenke sollen über den Sprunggelenken bleiben)
Oberschenkel und Sprungmuskulatur
Nordic Walken, Wandern, Laufen, Springen, etc.

Rücken
Hände schulterbreit und ca. schulterhoch aufstützen. Oberkörper absenken, Arme strecken. Nach ein paar Sekunden eine Hand lösen und geradlinig den Arm etwas abheben; Daumen nach oben 8 bis 15 Wiederholungen, dann Arm wechseln

Rückenmuskeln

Ausgangsstellung: kniend, Hände abgestützt, Oberkörper waagrecht, Bankstellung
Ausführung: Bauch einziehen, Kopf zur Brust ziehen, Katzenbuckel machen und ausatmen, Kopf wieder waagrecht, Wirbelsäule sanft nach unten drücken einatmen

BENUTZUNG VON MASCHINEN / ARBEITSMITTEL

Arbeitsmittel sind:

Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind

Benutzung von Arbeitsmittel:

Der Begriff "Benutzung" beinhaltet alle Tätigkeiten an und mit Arbeitsmitteln während des gesamten "Lebenszyklus" der Arbeitsmittel wie In- und Außerbetriebnahme, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Wartung und Reinigung.

Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind folgende Grundsätze einzuhalten:

1. Arbeitnehmer dürfen Arbeitsmittel nur entsprechend den Anweisungen des Arbeitgebers, ihrer Unterweisung, der Betriebsanleitung des Herstellers benützen.

2. Arbeitsmittel dürfen nur für Arbeitsvorgänge benutzt werden, für die sie geeignet und nach den Angaben der Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen sind.

3. Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten.

4. Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen benutzt werden.

5. Die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

6. Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können oder die Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen nicht funktionsfähig sind. Von Bedeutung hierbei ist, dass Arbeitnehmer die Arbeitsmittel vor der Benutzung auf offenkundige Mängel zu prüfen haben.

7. Arbeitnehmer haben sich bei lnbetriebnahme eines Arbeitsmittels zu vergewissern, dass sie sich selbst und andere Arbeitnehmer nicht in Gefahr bringen.

8. Halten Sie sich von unbekannten Maschinenanlagen und Geräten unbedingt fern. Bedienen Sie diese nicht, schalten Sie nicht daran herum, fassen Sie solche nicht an.

Einstell-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten:

1. Melden Sie Schäden an elektrischen Einrichtungen, Schutzvorrichtungen oder unwirksamen Schutzvorrichtungen unverzüglich Ihren nächsten Vorgesetzten oder dem Chef.

2. Arbeiten wie Rüsten, Beheben von Störungen im Arbeitsablauf, Instandhaltungs-, Wartungs- und Reinigungsarbeiten dürfen nicht an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

3. Ein unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Einschalten ist zu verhindern.

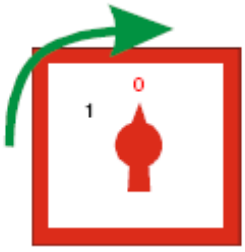

Ausschalten, wenn möglich von der Stromversorgung trennen

Gegen Ingangsetzen und gefahrbringende Bewegungen sichern

BENÜTZUNG VON HANDMASCHINEN:

Unfallverhütung bei Handmaschinen allgemein

- Handmaschinen müssen so eingerichtet sein, dass ein schnelles Ausschalten ohne Loslassen der Handgriffe möglich ist.
- Die Maschine nur bei Stillstand aus der Hand legen.
- Sicherheitseinrichtungen täglich vor Arbeitsbeginn auf Beschädigungen untersuchen und gegebenenfalls reparieren.
- Fehlerfreie Anschlusskabel verwenden, Isolation der Zuleitung kontrollieren.
- Handmaschinen nur über den Geräteschalter ein- und ausschalten.
- Bei Werkzeugwechsel unbedingt Netzstecker ziehen
- Beim Arbeiten mit elektrisch betriebenen Handmaschinen muss der Arbeitsplatz trocken sein. Im Freien wasserdichte Steckkupplungen verwenden – IP44 spritzwasserfest.
- Für sicheren Standplatz sorgen, keine Stolperstellen am Boden.
- Vor Beginn einer Arbeit die Werkstücke gegen Verrutschen oder Verdrehen ausreichend sichern.
- Auch kleinere Handmaschinen können bei unsachgemäßer Anwendung zu schweren Verletzungen führen. Durch verantwortungsvollen Umgang werden Unfälle vermieden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Benutzen von elektrischen Betriebsmitteln

- Benutzung nur wenn eine ggf. erforderliche Beauftragung erteilt wurde und eine entsprechende Unterweisung erfolgt ist, und
- dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden
- sind vor dem Benutzen auf betriebssicheren Zustand (offensichtliche Mängel!) zu überprüfen,
- dürfen nur entsprechend der elektrotechnischen Regeln betrieben werden

- Anlagen/Betriebsmittel mit sicherheitstechnischen Mängeln, dürfen nicht mehr benutzt werden bzw. müssen abgeschaltet werden und sind dem Vorgesetzten unverzüglich zu melden.

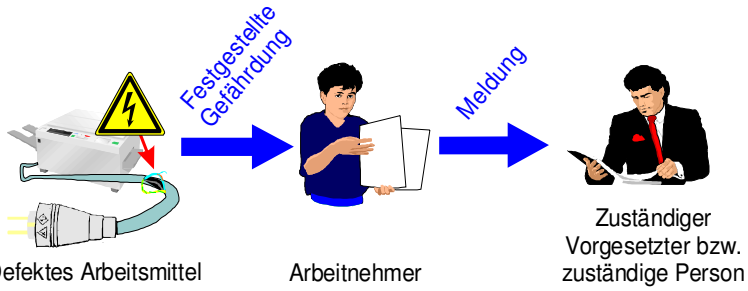

- Es dürfen nur solche elektrische Anlagen und Betriebsmittel verwendet werden, die im Hinblick auf Betriebsart und Umgebungseinflüsse den jeweiligen betrieblichen und örtlichen Anforderungen entsprechen.
- Nur die Schalter und Stelleinrichtungen betätigen, die für die normale Nutzung bestimmt sind.
- Stecker von Betriebsmitteln stets am Griff anfassen, nie an der Leitung ziehen.
- Vorsicht, Stolpergefahr bei lose verlegten Zuleitungen von Betriebsmitteln.
- Besondere Vorsicht bei Nässe an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln**.**

Störungen bei elektrischen Betriebsmittel

- Beim Auftreten von Störungen sind die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel auszuschalten.
- Keine eigenmächtigen Veränderungen vornehmen.
- Defekte Sicherungen nur durch Sicherungseinsätze gleichen Typs und Nennwertes ersetzen.
- Die Instandsetzung elektrischer Anlagen darf nur durch Personen, die die erforderliche Fachkunde besitzen erfolgen!

Elektrotechnischer Laie

Als elektrotechnischer Laie (kurz „Laie“) gilt, wer weder als Elektrofachkraft noch als elektrotechnisch unterwiesene Person qualifiziert ist.

Was darf ein Laie machen?

- Schraubsicherungen tauschen (bis 63 Ampere)
- Steckvorrichtungen ein- bzw. ausstecken
- Betriebsmittel bedienen, überwachen, steuern, regeln, schalten (z.B. FI- Schalter, Leitungsschutzschalter usw.)
- Betriebsmittel im spannungslosen Zustand reinigen
- Betriebsmittel einer Sichtkontrolle unterziehen
- Glühlampen auswechseln (unter Spannung bis 200 Watt)

Alle übrigen Tätigkeiten sind der Elektrofachkraft vorbehalten. Das gilt besonders für:

- Arbeiten in Anlagen und Geräten
- Anschließen von Steckvorrichtungen, Maschinen, Leuchten etc.
- Ändern der Drehrichtung in Industriesteckdosen durch Umklemmen von 2 Leitern, und Beheben von Mängeln

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

Elektroarbeiten dürfen nur von Elektro-Fachkundigen durchgeführt werden!

1. **Allpolig und allseitig abschalten!**
   Vorsicht vor Rückspannungen, nicht unter Spannung arbeiten
2. **Gegen Wiedereinschalten sichern!**
   Sicherungen entfernen und Warntafeln anbringen!
3. **Auf Spannungsfreiheit prüfen!**
   Das Spannungsprüfgerät soll vor dem Abschalten auf seine Funktionsfähigkeit geprüft werden!
4. **Erden und kurzschließen**
   Mit geeigneten Kurzschlussvorrichtungen!
   Unbedingt die Reihenfolge einhalten!
5. **Benachbarte spannungsführende Teile abdecken und Gefahrenstellen eingrenzen!**
   Gitter, Absperrungen, Isolationsplatten, ...

Das Einhalten der 5 Sicherheitsregeln ist bei Arbeiten an elektrischen Anlagen *lebenswichtig!*

Wiedereinschalten <u>sinngemäß</u> in umgekehrter Reihenfolge!

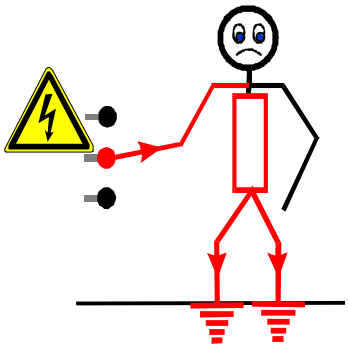

Jeder Stromunfall ist <u>AUSNAHMSLOS</u> zu melden!

Gefährliche Arbeitsstoffe

Gefahrensymbole von gefährlichen Arbeitsstoffen

Explosions-gefährlich

Hoch-entzündlich

Leicht-entzündlich

Brand-fördernd

Sehr giftig

Giftig

Gesundheits-schädlich

Ätzend

Reizend

Biogefährdung

Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen

- Die Kennzeichnung gibt Hinweise über gefährliche Eigenschaften und Schutzmaßnahmen
- Sie muss auf jedem Behälter oder Gebinde angebracht sein
- Sie muss folgende Angaben beinhalten (siehe Abbildung).

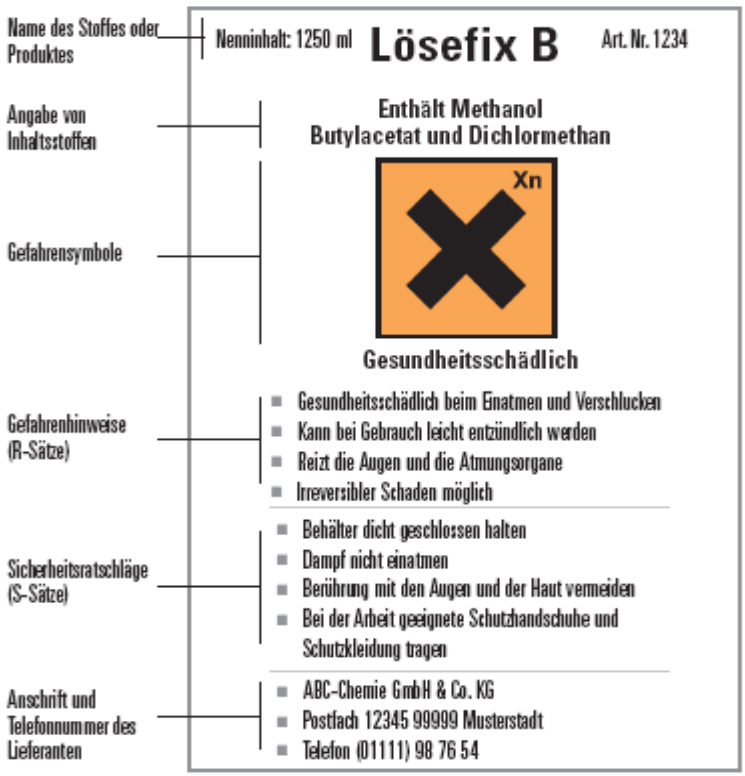

Elemente der Kennzeichnung

Gefährliche Arbeitsstoffe

Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen

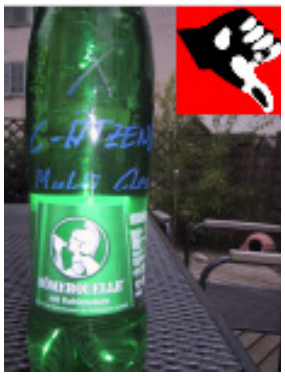

Spülmittel statt Almdudler
In einem Lokal in Österreich füllte der Pächter eines Lokals gedankenverloren ein Spülmittel in eine Almdudlerflasche und stellte diese in den Kühlschrank. Mit fatalen Folgen.

Flasche verwechselt
Am Nachmittag schenkte eine Aushilfskraft aus dieser Flasche einem 41-jährigen Mann ein.
Der Gast bekam nach dem Genuss des gefährlichen Getränkes sofort Vergiftungserscheinungen, suchte aber erst nach etwa 30 Minuten einen Arzt auf. Der Verletzte wurde mit dem Notarzthubschrauber in das AKH Wien geflogen. Er schwebt noch immer in Lebensgefahr.

Gegen den Wirt und die Kellnerin wurde wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung Anzeige erstattet.

Arbeitsstoffe nur in geeignete und eindeutig gekennzeichnete Gebinde (ideal Originalgebinde) umfüllen.

Werden Gefahrstoffe in andere Gebinde umgefüllt, so sind diese vor dem Umfüllen mit den Gefahrensymbolen zu Kennzeichnen!

Das Umfüllen in Getränkeflaschen ist verboten.

Sicherheitsdatenblatt

- Ob und wie gefährlich ein Arbeitsstoff ist, ist dem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen
- Für jeden gefährlichen Stoff muss es ein Sicherheitsdatenblatt geben!!
- Das Sicherheitsdatenblatt enthält weitere Angaben zu erster Hilfe, Schutzmaßnahmen, Verhalten bei Störfällen usw.
- Wenn nicht mit dem Produkt mitgeliefert, beim Hersteller anfordern.

Inhalte des Sicherheitsdatenblattes

- Stoff-, Zubereitungs- und Firmenbezeichnung
- Zusammensetzung / Angaben von Bestandteilen
- Mögliche Gefahren
- Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Maßnahmen zur Brandbekämpfung
- Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
- Handhabung und Lagerung
- Zulässige Konzentration (Grenzwert) und persönliche Schutzausrüstungen
- Hinweise zur Entsorgung
- Angaben zum Transport

Brandschutz

Brandentstehung

- Brände lösen oft schwere Unfälle und große Sachschäden aus.
- Schnelles und richtiges Handeln verringert erhebliche Verletzungen und Sachschäden
- Brände entstehen, wenn **drei** Voraussetzungen zusammentreffen:

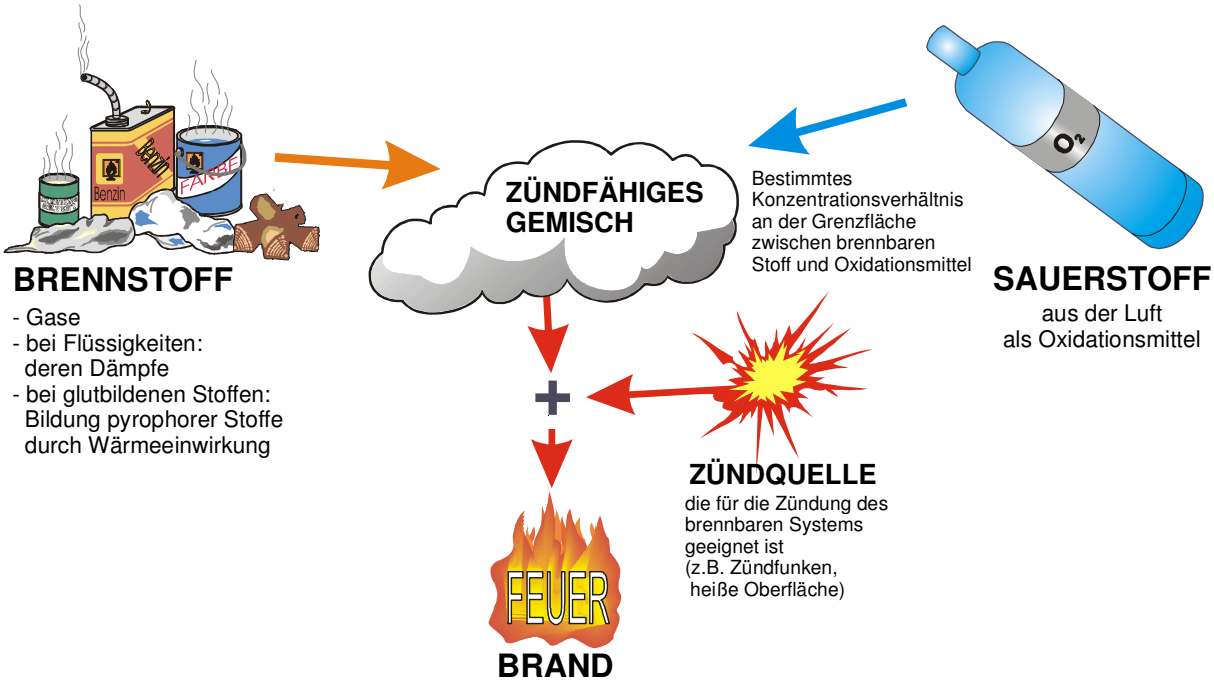

Einteilung der Brennstoffe nach Brandklassen:

- Brände von festen Stoffen, hauptsächlich organischer Natur (Brandklasse A)
  z.B. Holz, Papier, Stroh, Kohle, Textilien, Autoreifen
- Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen (Brandklasse B)
  z.B. Benzin, Öle, Fette, Harze, Lacke, Wachse, Teer, Alkohole
- Brände von Gasen (Brandklasse C)
  z.B. Methan, Propan, Wasserstoff, Acetylen, Stadtgas, Erdgas
- Brände von Metallen (Brandklasse D)
  z.B. Eisenspäne, Aluminium, Lithium, Natrium, Kalium und deren Legierungen

OXIDATIONSMITTEL

- Sauerstoff (21% in der Luft enthalten),oder Nitrate, Chlorate, organische Peroxide (chemisch gebundener Sauerstoff)

Brandschutz

Brandschutzordnung

- Ordnung und Sauberkeit halten.
- Fluchtwege und sonstige Verkehrswege sind ständig in ihrer Breite freizuhalten, die Benutzbarkeit sämtlicher Ausgänge muss im Gefahrenfall sichergestellt sein.
- Selbstschließvorrichtungen bei Brandschutztüren dürfen nicht blockiert oder außer Funktion gesetzt werden.
- Löschgeräte und Brandmeldeeinrichtungen dürfen weder verstellt, der Sicht entzogen, noch missbräuchlich entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.
- Hinweistafeln für Feuerlöscher sind zu beachten. Sie dürfen nicht der Sicht entzogen oder entfernt werden.
- Fahrzeuge dürfen nicht auf Abschleppzonen abgestellt werden. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur dort gestattet, wo es ausdrücklich zugelassen ist.
- Hauptschalter für die Stromversorgung sowie Hauptabsperrhähne der Gas- und Wasserversorgung dürfen nicht verstellt werden. (Verteilerkästen)
- Die Betätigungseinrichtungen für die Brandrauchentlüftung müssen zugänglich sein. Die Stiegenhausfenster müssen leicht zu öffnen sein.
- Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.
- Elektrische Geräte sind in betriebsicherem Zustand zu halten. Reparaturen und Änderungen dürfen nur durch befugte Personen vorgenommen werden.
- Schäden und Störungen an elektrischen Anlagen sind sofort der Geschäftsleitung zu melden.
- Gasgeräte und Gasleitungen sind in betriebssicherem Zustand zu halten.
- Die Aufstellung von Kaffeemaschinen, Toastern und Wasserkochern sind dem Brandschutzbeauftragten bzw. dessen Stellvertreter zu melden. Kaffeemaschinen und Wasserkocher dürfen nur auf unbrennbaren Unterlagen betrieben werden. Stecken Sie insbesondere diese Geräte nach dem Gebrauch immer aus!
- Feuerarbeiten wie Schweißen, Schneiden, Löten etc. sind zu melden. Es ist ein Freigabeschein erforderlich. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen wie Abdecken von brennbaren Gegenständen mit Löschdecke, Feuerlöscher in Griffnähe, Schutzhandschuhen, Nachkontrollen usw. gemäß Richtlinie TRVB 104. Vorbeugender Brandschutz der Österreichischen Brandverhütungsstelle sind einzuhalten.
- Brennbare Gegenstände dürfen nicht in der Nähe von Heiz- und Wärmegeräten oder Feuerstätten gelagert werden.
- Brennbare Stoffe sowie brennbare Flüssigkeiten oder Gase dürfen nicht in Stiegenhäusern, Fluchtwegen, Dachböden, etc. gelagert werden!
- Brennbare Abfälle dürfen nur in hierfür vorgesehenen Müllsammelräumen bzw. den bereitgestellten Mülltonnen gelagert werden. Raucherabfälle dürfen nur in nicht brennbaren mit dicht schließendem Deckel (Treteimer) gesammelt werden.
- Wahrgenommene Mängel, die die Sicherheit und den Brandschutz beeinträchtigen können, sind unverzüglich der zuständigen Person, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitsstätte zuständig ist zu melden.
- Im Brandfall ist das Beiblatt „Verhalten im Brandfall“ zu beachten! Insbesondere Kleinbrände, die selbst gelöscht werden konnten, sind sofort dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

Brandschutz

Verhaltensregel im Brandfall

- Ruhe bewahren!
- Brand sofort mit genauen Angaben über Brandstelle und Umfang des Feuers melden.
- Mitarbeiter warnen.

- Lüftungs-, Transport- und Heizungsanlagen abschalten, Rohrleitungen absperren, Gashaupthahn schließen, elektrische Anlagen ggf. spannungsfrei machen.

- Gefahrenbereiche sofort über Stiegenhäuser sowie über die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge verlassen.

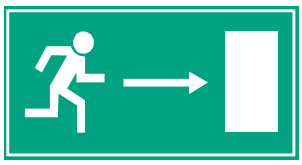

- Aufzüge **nicht** mehr **benutzen**
- Gebückt gehen. (Schutz vor Rauch und Hitze)
- Festgelegte Maßnahmen gemäß Brandschutzordnung durchführen.
- **Rettung von Menschenleben geht vor** Brandbekämpfung.

- Ohne Gefährdung der eigenen Person sich bis zum Eintreffen der Feuerwehr an den Bergungs- und Löschmaßnahmen beteiligen.

- Brennenden Personen Feuerlöschdecken, Mäntel o.ä. überwerfen bzw. sie darin einwickeln. (Feuer notfalls auch durch Rollen des Verletzten ersticken.)

- Brennendes Fett nie mit Wasser löschen.

- Beim Eintreffen der Feuerwehr deren Einsatzleiter einweisen, Haus-, Flucht- und Brandschutzpläne sowie entsprechende Schlüssel übergeben.

Brandschutz

Handhabung von Handfeuerlöschern

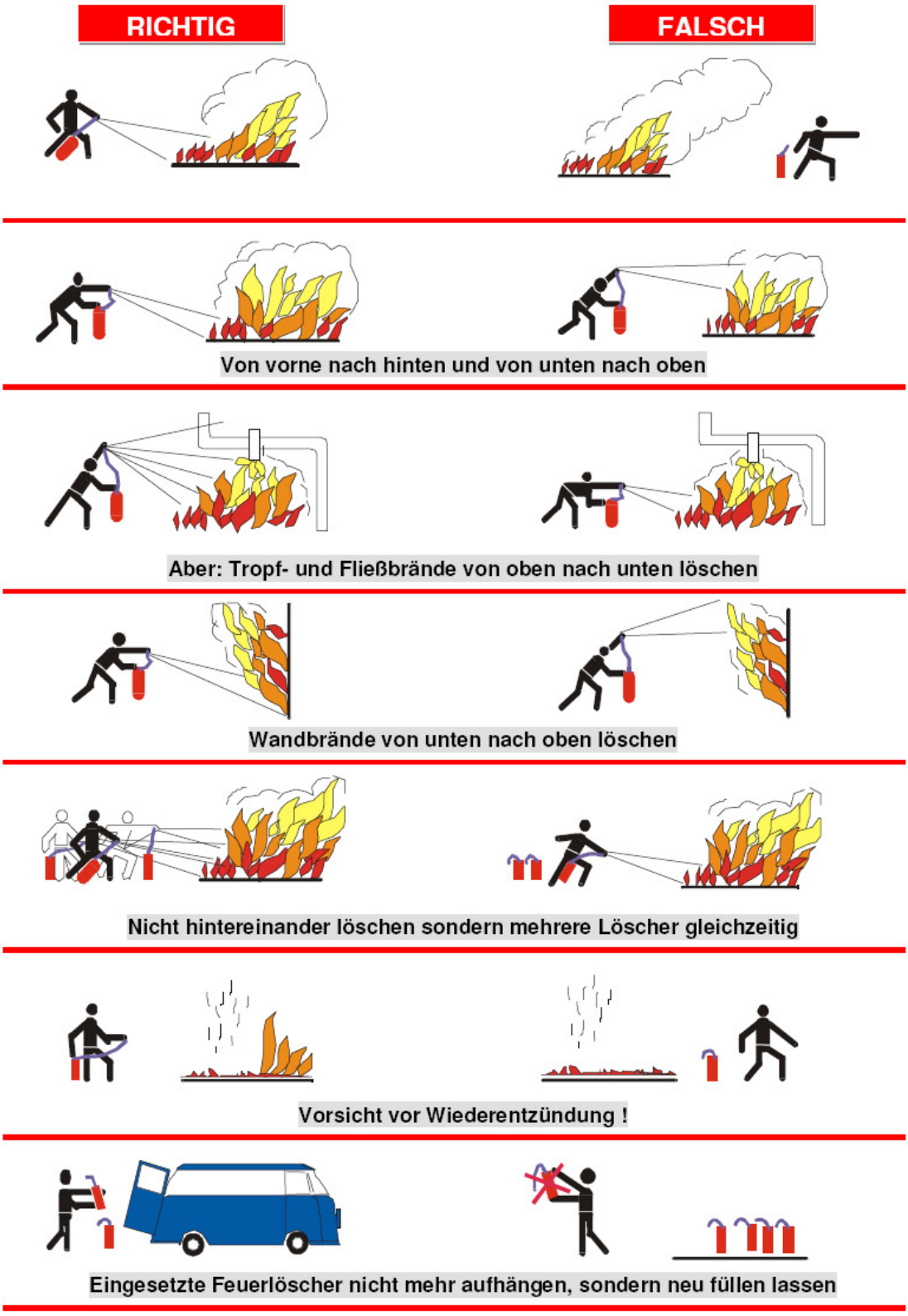

Sicherheitskennzeichnung

Allgemeines

- Sicherheitskennzeichnungen weisen auf Gefahren oder auf Sicherheitseinrichtungen für bestimmte Bereiche oder Situationen hin.
- Kennzeichen sind so anzubringen, dass sie von allen gesehen werden können.
- Sicherheitskennzeichnungen sind kein Ersatz für technische und organisatorische Schutzmaßnahmen.
- Kennzeichen dürfen nur für die vorgesehene Situation verwendet werden.

Sicherheitskennzeichen

Kategorie	Farbe	Kontrastfarbe	Bildzeichen	Form	Beispiel
Verbot	rot	weiß	schwarz	rund	
Gebot	blau	weiß	weiß	rund	
Warnung	gelb	schwarz	schwarz	dreieckig	
Rettung	grün	weiß	weiß quadratisch	rechteckig/	
Brand-bekämpfung	rot	weiß	weiß	rechteckig/ quadratisch	

- **Verbot:** Untersagt ein Verhalten
- **Gebot:** Schreibt ein Verhalten vor
- **Warnung:** Informiert über Gefahr
- **Rettungszeichen:** Informiert über Rettungs- und Notfalleinrichtungen

Mutterschutz

Einleitung

Sinn und oberstes Ziel des Mutterschutzes sollte uns muss der Schutz der Gesundheit einer werdenden Mutter und des ungeborenen Kindes sein.

Es liegt in der Kompetenz des/der direkten Vorgesetzten, als Personalverantwortliche(r), einen geeigneten Arbeitsplatz für die werdende Mutter zur Verfügung zu stellen.

Eine Schwangerschaft tritt ein, was ist zu tun?

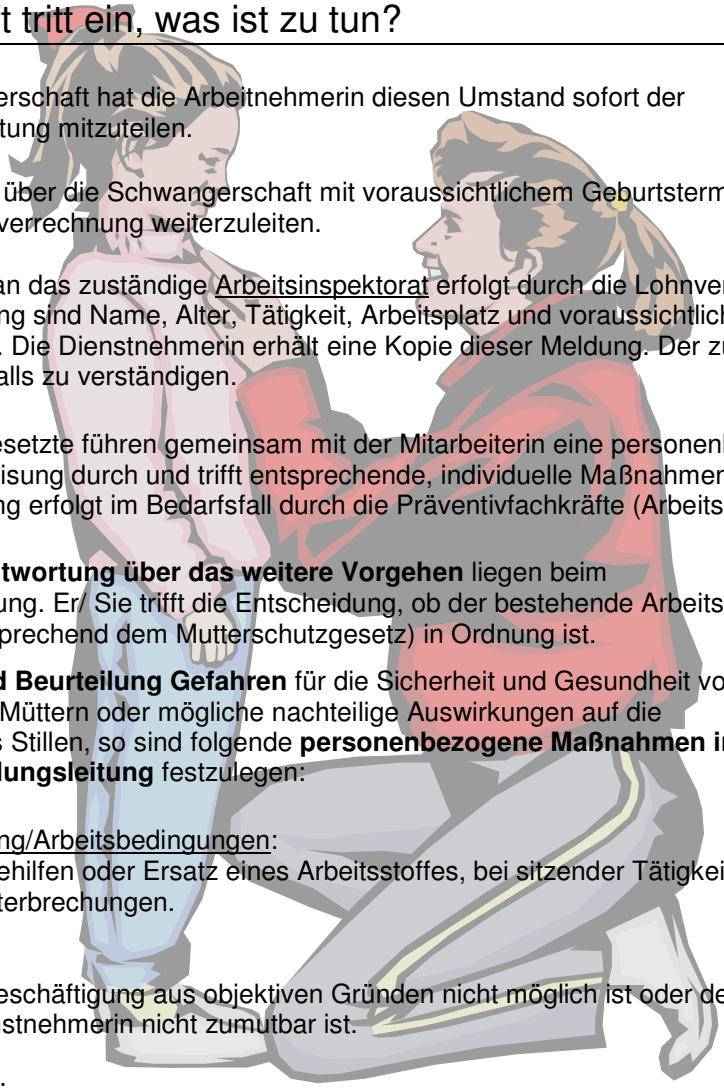

- Ab Kenntnis der Schwangerschaft hat die Arbeitnehmerin diesen Umstand sofort der Vorgesetzten/Geschäftsleitung mitzuteilen.
- Eine ärztliche Bestätigung über die Schwangerschaft mit voraussichtlichem Geburtstermin ist an die Geschäftsleitung/Lohnverrechnung weiterzuleiten.
- Eine schriftliche Meldung an das zuständige Arbeitsinspektorat erfolgt durch die Lohnverrechnung. In dieser Meldung sind Name, Alter, Tätigkeit, Arbeitsplatz und voraussichtlicher Geburtstermin anzugeben. Die Dienstnehmerin erhält eine Kopie dieser Meldung. Der zuständige Arbeitsmediziner ist ebenfalls zu verständigen.
- Die Abteilungsleiter/ Vorgesetzte führen gemeinsam mit der Mitarbeiterin eine personenbezogene Detailevaluierung/Unterweisung durch und trifft entsprechende, individuelle Maßnahmen. Beratung und Unterstützung erfolgt im Bedarfsfall durch die Präventivfachkräfte (Arbeitsmedizin)
- **Entscheidung und Verantwortung über das weitere Vorgehen** liegen beim Vorgesetzten/Geschäftleitung. Er/ Sie trifft die Entscheidung, ob der bestehende Arbeitsplatz für die werdende Mutter (entsprechend dem Mutterschutzgesetz) in Ordnung ist.
- **Ergibt die Ermittlung und Beurteilung Gefahren** für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so sind folgende **personenbezogene Maßnahmen in Absprache mit der Abteilungsleitung** festzulegen:

1. Änderung der Beschäftigung/Arbeitsbedingungen:
   z.B. Anschaffung von Hebehilfen oder Ersatz eines Arbeitsstoffes, bei sitzender Tätigkeit Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen.
2. Arbeitsplatz-Wechsel:
   Wenn die Änderung der Beschäftigung aus objektiven Gründen nicht möglich ist oder dem Dienstgeber bzw. der Dienstnehmerin nicht zumutbar ist.
3. Freistellung von der Arbeit:
   Gibt es keinen geeigneten Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin freizustellen.

- Mit Bekanntgabe der Schwangerschaft ist die Geschäftleitung/Vorgesetzte verpflichtet, die Beschäftigungsverbote gemäß Mutterschutz-Gesetz umgehend einzuhalten. Es ist damit zu rechnen, dass auf die Einhaltung der Mutterschutz-Bestimmungen durch das Arbeitsinspektorat geachtet wird.

Mutterschutz

Allgemeine Einschränkungen und Verbote

§ Vermeiden von schwerem Heben und Tragen:
Gewichtsbegrenzung beim Heben: regelmäßig 5 kg, fallweise 10 kg
Gewichtsbegrenzung beim Schieben: regelmäßig: 8 kg, fallweise 15 kg

§ Überwiegendes Stehen, es sei denn, dass Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen zur Verfügung gestellt werden. Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche sind alle derartigen Arbeiten untersagt, die länger als 4 Stunden verrichtet werden müssen.

§ Überwiegendes Sitzen, es sei denn, dass Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen gegeben ist.

§ Arbeiten, die mit häufigen ungünstigen Körperhaltungen verbunden sind:
übermäßiges Bücken und Strecken,
häufiges Hocken oder
gebückte Haltung.

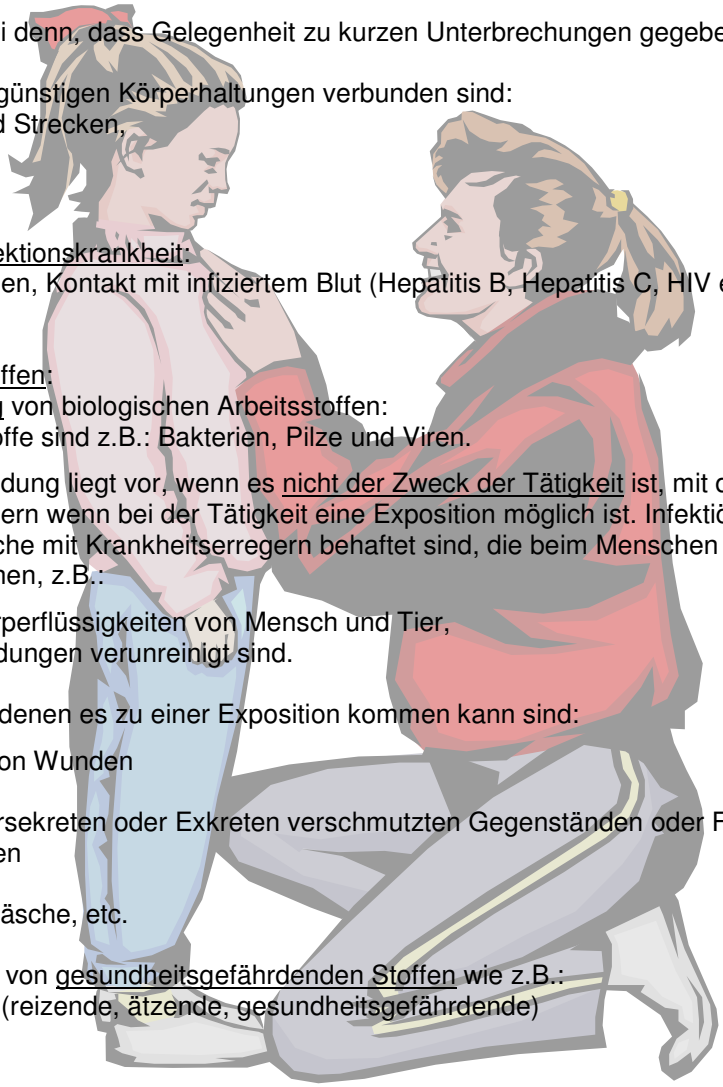

§ Arbeiten mit Gefahr einer Infektionskrankheit:
Beruflich erworbene Infektionen, Kontakt mit infiziertem Blut (Hepatitis B, Hepatitis C, HIV etc.), etc.

§ Arbeiten mit biologischen Stoffen:
Unbeabsichtigte Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen:
Solche biologische Arbeitsstoffe sind z.B.: Bakterien, Pilze und Viren.

Eine unbeabsichtigte Verwendung liegt vor, wenn es nicht der Zweck der Tätigkeit ist, mit diesem Arbeitsstoff zu arbeiten, sondern wenn bei der Tätigkeit eine Exposition möglich ist. Infektiöse Arbeitsstoffe sind Stoffe, welche mit Krankheitserregern behaftet sind, die beim Menschen Krankheiten hervorrufen können, z.B.:

Ausscheidungen und Körperflüssigkeiten von Mensch und Tier,
Abfälle, die mit Ausscheidungen verunreinigt sind.

Beispiele für Tätigkeiten, bei denen es zu einer Exposition kommen kann sind:

Versorgung und Pflege von Wunden
Erste-Hilfe-Leistungen
Reinigung von mit Körpersekreten oder Exkreten verschmutzten Gegenständen oder Flächen wie z.B. Toilettenanlagen
Abfallentsorgung,
Hantieren mit unreiner Wäsche, etc.

§ Arbeiten mit bzw. Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Stoffen wie z.B.:
diverse Reinigungsmittel (reizende, ätzende, gesundheitsgefährdende)
Desinfektionsmittel

§ Arbeiten unter Einwirkung von extremer Kälte, Hitze und Nässe

§ Beschäftigungsverbot auf Beförderungsmitteln z.B. Außendiensttätigkeiten mit KFZ

§ Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr, z.B.:
auf Stehleitern allgemein – Reinigung von Fenstern oder Fassaden insbesondere

Mutterschutz

Arbeitszeiten

- Die vereinbarte tägliche Arbeitszeit lt. Dienstzettel darf nicht überschritten werden und die tägliche Arbeitszeit darf 9 Stunden, die wöchentliche darf 40 Stunden nicht übersteigen. Die Leistung von Über- und Mehrleistungsstunden ist verboten.
- Keine Verrichtung von Nachtarbeit: Werdende und stillende Mütter dürfen in der Zeit von 20 bis 6 Uhr nicht beschäftigt werden.
- Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

Nichtraucherschutz

- Werdende und stillende Mütter dürfen auf keine Fall den Einwirkungen durch Tabakrauch ausgesetzt werden. Weder durch Arbeitnehmer und ArbeitnehmerInnen noch durch Gäste wie z.B. in der Gastronomie!

Absolutes Beschäftigungsverbot

- 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung darf eine werdende Mutter nicht beschäftigt werden. Bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung dürfen Dienstnehmerinnen ebenso nicht beschäftigt werden.